

## Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	57. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2019/057)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.09.2019
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 23:27 Uhr

## Anwesend:

### **Bürgermeisterin**

Voß, Karola

### **CDU**

Vorkamp, Thomas  
Benölken, Franz  
Große-Schwiep, Josef  
Hemsing, Klaus  
Isferding, Ute  
Kappelhoff, Heinrich Josef  
Pomberg, Winfried  
Reimering, Ansgar  
Rudde, Christian  
Terbrack, Karl Heinz  
Terhaar, Johannes  
Terhalle, Josef  
Verweyen, Manfred  
Vöcking, Stefan  
Wantia, Beatrix  
Wittenbrink, Thomas  
Woltering, Maria

### **SPD**

Dönnebrink, Andreas  
Brüning, Dietmar  
Heitmann, Helene  
Herickhoff, Hermann Josef  
Lambers, Klaus  
Schulte, Andrea

**UWG**

Heijnk, Annegret  
Homann, Dieter  
Kersting, Hubert  
Schulte, Renate

**Bündnis 90/Die Grünen**

Löhring, Klaus  
Eisele, Dietmar

**WGW**

Frankemölle, Norbert

**FDP**

Horst, Reinhard

**Verwaltung**

Althoff, Hans-Georg  
Leuker, Werner  
Beckmann, Georg

**Schriftführerin**

Zevenbergen, Doris

**es fehlen entschuldigt:****CDU**

Blickmann, Michaela  
Hackfort, Bernhard  
Kreuziger, Petra

**SPD**

Fischer, Mathilde  
Gerick, Alfons

**UWG**

Ruwe, Felix  
Beckers, Andreas  
Niestegge, Ludwig  
Lange, Hanne

**WGW**

Haveloh, Hermann Josef

**FDP**

Klein, Wolfgang

## Tagesordnung:

### **A. Öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 56. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 03.07.2019
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien,  
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.08.2019
- 4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW;  
hier: Bürgerantrag der Initiative "Fridays for Future" zur Anerkennung des globalen Klima-  
notstandes durch den Rat der Stadt Ahaus vom 26.08.2019
- 5 Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2019
- 6 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
- 7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 06.10.2019 als ver-  
kaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Fanfaren, Flammen, Feuerwerk"
- 8 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sonntagsöffnung aus Anlass des  
Brunnenfestes im Ortsteil Alstätte am 29.09.2019
- 9 Bauleitplanung
  - 9.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -,  
a) Beschluss über die Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss
  - 9.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 - Bahnhof Ahaus - Abschnitt 1;  
a) Beschluss über die Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss
  - 9.3 Baugebiet Hoher Kamp West Abschnitt 2  
Bildung einer Erschließungseinheit zur Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach §§  
127 ff. BauGB

- 10 Anträge der Fraktionen
- 10.1 Überquerung Andreasstraße zwischen Wüllen Nord, Bauabschnitt 1 und dem St. Andreas Kindergarten;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2019
- 10.2 Leuchtturmspielplätze;  
Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2019
- 10.3 Erhalt des Wäldchens im Gewerbegebiet Ost - Boschstraße - Flur 37, Flurstück 315;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019
- 10.4 Einsatz von genehmigungspflichtigem RC-Schotter;  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019
- 10.5 Beitritt der Stadt Ahaus zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte (AGFS);  
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019
- 11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

---

## A. Öffentliche Sitzung

---

### 1 Niederschrift über die 56. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 03.07.2019

---

Ratsherr Eisele (Fraktion) macht darauf aufmerksam, dass der zur Niederschrift beigefügten Anlage die Antwort zu Frage 1 fehle.

Bürgermeistern Voß sagt zu, dass dieser Punkt in der Anlage ergänzt werde.

Die Niederschrift über die 56. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 03.07.2019 wird unter Berücksichtigung dieser Ergänzung anerkannt.

### 2 Einwohner/innenfragestunde

---

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

### **3 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien, Antrag der CDU-Fraktion vom 28.08.2019 A/2019/0206**

---

Der Rat beschließt auf Vorschlag der CDU-Fraktion folgende Umbesetzung in Ausschüssen des Rates und Gremien:

1. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt:

für das bisherige Ausschussmitglied Heinrich Lefert, Aversch 48, 48683 Ahaus  
Josef Söbbing, Aversch 1, 48683 Ahaus.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr:

für das bisherige Ausschussmitglied Heinrich Lefert, Aversch 48, 48683 Ahaus  
Sven Engler, Melchisengoren 19, 48683 Ahaus.

3. Schul- und Sportausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Heinrich Lefert, Aversch 48,  
48683 Ahaus  
Heinz-Josef Kappelhoff, Aversch 83, 48683 Ahaus.

4. Kulturausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Heinrich Lefert, Aversch 48,  
48683 Ahaus  
Heinz-Josef Kappelhoff, Aversch 83, 48683 Ahaus.

5. Haupt- und Finanzausschuss:

für das bisherige stellvertretende Ausschussmitglied Heinrich Lefert, Aversch 48,  
48683 Ahaus  
Heinz-Josef Kappelhoff, Aversch 83, 48683 Ahaus.

6. Städte- und Gemeindebund NRW e.V. - Mitgliederversammlung:

für den bisherigen Vertreter der Stadt Ahaus Heinrich Lefert, Aversch 48, 48683 Ahaus  
Heinz-Josef Kappelhoff, Aversch 83, 48683 Ahaus.

In der Arbeitsgruppe Vergabe Wohnbaugrundstücke wird Ortsvorsteherin Beatrix Wantia die Mitgliedschaft von Heinrich Lefert übernehmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmiger Beschluss

#### **4 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW; hier: Bürgerantrag der Initiative "Fridays for Future" zur Anerkennung des globalen Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Ahaus vom 26.08.2019 V/2019/1261**

---

Bürgermeisterin Voß weist daraufhin, dass seitens der Initiative "Fridays for Future" ein weiterer Bürgerantrag vorgelegt worden sei. Bereits in der Ratssitzung am 03.07.2019 habe sich der Rat mit einem Antrag der Initiative befasst. Da es inhaltlich nur unwesentliche Änderungen zum ersten Antrag gebe, könne sich der Rat nicht erneut mit der gleichen Thematik befassen.

Der Rat der Stadt Ahaus befasst sich mit der vorgelegten Eingabe der Initiative „Friday for Future“ nicht, da zu der Anregung in gleicher Sache bereits eine Beratung und Beschlussfassung stattgefunden hat.

#### **Abstimmungsergebnis:**

23	Ja-Stimmen
8	Nein-Stimmen
1	Enthaltung

#### **5 Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2019 V/2019/1253**

---

Erster Beigeordneter Althoff erläutert den Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2019. Er geht hierbei auf die wesentlichen Veränderungen in einzelnen Budgets ein und kann die erfreulich positiven Eckdaten des laufenden Haushaltes anhand einer Präsentation veranschaulichen.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) weist im Budgetbericht auf Seite 4 auf das Budget 07.01 "Krankenhäuser" hin. Hier sei bei den Erläuterungen der Satz nicht bis zum Ende lesbar. Dann interessiere ihn im Budget 11.01 "Abfallwirtschaft" wie sich die Entsorgung des Altpapiers entwickle, ob dies auf Dauer weiterhin kostenlos erfolgen könne.

Erster Beigeordneter Althoff werde den Satz zu den Krankenhäusern ergänzen lassen, er könne so nicht sagen, wie dieser weiterführe. Zum Papierpreis erklärt er, dass sich dieser auch in der Vergangenheit sehr schwankend entwickelt habe, so dass eine Prognose für die Zukunft ebenfalls schwierig aufzustellen sei.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) fragt schließlich nach dem Rückgang von Gehölzflächen im Umfang von mehr als 10.000 qm. Dies sei im Budgetbericht auf der Seite 22 dargestellt. Er möchte wissen, woraus sich diese Entwicklung ergebe und ob sich diese im zweiten Halbjahr noch fortsetzen werde.

Bürgermeisterin Voß sagt zu, dass diese Frage geklärt und die Antwort nachgereicht werde.

Ratsherr Terhalle (CDU-Fraktion) möchte wissen, darum im Personalbudget 200.000 € mehr für Beamte auszugeben seien.

Bürgermeisterin Voß erklärt, dass es sich hierbei um die Versorgungsaufwendungen für die Ruheständler handle. Seitens der Versorgungskasse würde dieser Beitrag jährlich, für die Haushaltsplanungen zunächst geschätzt, und im Laufe des Jahres konkret ermittelt.

Ratsherr Lambers (SPD-Fraktion) spricht die über einige Jahre erfolgte Steigerung der Ausgleichsrücklage an. Er frage sich, ob das wirklich notwendig sei.

Erster Beigeordneter Althoff schildert, dass zunächst mit der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) die Ausgleichsrücklage gedeckelt gewesen sei. In den wirtschaftlich starken folgenden Jahren, sei das Geld aufgrund der Deckelung dann nicht

in die Ausgleichsrücklage geflossen, sondern in die Allgemeine Rücklage. Aufgrund der Evaluation zum NKF-Gesetz sei dann das Geld aus der Allgemeinen Rücklage doch in die Ausgleichsrücklage überführt worden, so dass sich der Bestand deutlich erhöht habe. Der Betrag der Ausgleichsrücklage habe allerdings nichts mit Liquidität zu tun, so könnten hieraus z.B. keine Investitionen oder auch Kredittilgungen erfolgen.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Budgetbericht für das 1. Halbjahr 2019 mit den Prognosen für die voraussichtlich weitere Entwicklung in 2019 zur Kenntnis.

## **6 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung**

V/2018/1089

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Ahaus die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus zu beschließen:

### **Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus vom \_\_\_\_\_**

Der Rat der Stadt Ahaus hat am \_\_\_\_\_ für die Durchführung der in § 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 202), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Ahaus unterhält nach § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung „Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus.

#### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) In ihrer Tätigkeit ist die Rechnungsprüfung unabhängig, frei von fachlichen Weisungen, eigenverantwortlich und ergebnisoffen. Sie strebt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit der Verwaltung an.
- (5) Die Rechnungsprüfung folgt im Rahmen von Gesetz und Recht dem Grundsatz wirt-

schaftlichen Handelns. Die Prüfung wird unter Risikogesichtspunkten am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtet.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leiterin bzw. Leiter ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bzw. er weist den Prüferinnen bzw. den Prüfern die Prüfungsaufgaben zu. Neben den Prüferinnen bzw. Prüfern trägt sie bzw. er die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (GO NRW, Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:
  1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes bzw. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben,
  8. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz,
  9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems



## § 5 Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen, sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält, im Übrigen ab einer Anordnungssumme von 2.500 EUR,
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  7. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
  8. die Prüfung der Einweisung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltalters – vor Abgang von Bescheiden,
  9. gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
  10. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  11. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO,
  12. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
  13. Berichterstattung gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die nicht ausgeführten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates,
  14. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Jahresabschlüsse der Zweckverbände, an denen die Stadt Ahaus beteiligt ist, sowie des Vereins Bildungsforum e.V. Ahaus, sofern die Zweckverbandsversammlung nicht Anderes beschlossen hat.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.

- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbezirks unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung rechtzeitig vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und/oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs-/ Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen sind dem Gremium zuzuleiten.
- (6) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.

- (7) Die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer(innen) sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle bei sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Beschlussvorlagen, Stellenpläne, Dienstanweisungen, Satzungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Anforderung zugänglich zu machen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält auf Anforderung die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Einrichtung von Zahlstellen und der Bereitstellung von Handvorschüssen) vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit, bzw. bei eigener Betroffenheit der jeweiligen Vertretung.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3 und 4 und § 102, § 105 Abs. 6, § 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rech-

nungsprüfungsordnung festgelegt.

- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ahaus entsprechend. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kämmerer/Kämmerin und die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der/des Leiters(in) der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfer(innen) hinzugezogen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der/vom Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt hat, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

## **§ 10**

### **Berichte und Prüfungsbemerkungen**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, und zwar unter der Bezeichnung „Stadt Ahaus – Rechnungsprüfung“.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten vorab über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Geschäftsablauf durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs abzugeben – in wichtigen Fällen hat der zuständige Verwaltungsvorstand die Stellungnahme mitzuzeichnen.

## **§ 11**

### **Unterrichtungspflicht**

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch seine Leiterin bzw. seinen Leiter unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung,

ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 12**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den von ihr bzw. von ihm bestätigten und vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zur Feststellung zu. Der Jahresabschluss ist gem. § 102 Abs. 1 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Diese kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt gem. § 59 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, gem. § 59 Abs. 4 GO NRW erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Verwaltungsvorständen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von vorstandsbereichs- oder fachbereichs-

übergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.08.2008 außer Kraft.

### **7 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 06.10.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Fanfaren, Flammen, Feuerwerk"**

---

V/2019/1241

Erster Beigeordneter Althoff erläutert die Beweggründe für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen zu den verkaufsoffenen Sonntagen. Der verkaufsoffene Sonntag dürfe demnach nur Annex zur stattfindenden Veranstaltung sein. Es müsse eine räumliche Nähe zur Veranstaltung gegeben sein und das Verhältnis zwischen Veranstaltungs- und Verkaufsfläche müsse stimmig sein. Zudem müsse, auch wenn das OVG durch aktuelle Rechtsprechung hierauf in Teilen verzichte, eine Besucherprognose für die Veranstaltung gemacht werden.

Ratsherr Reimering (CDU-Fraktion) führt an, dass es die Fraktion störe, dass die ordnungsbehördliche Verordnung sich ausschließlich auf den Innenstadtbereich beziehe. Man wünsche sich, dass das Konzept so angepasst werde, dass beispielsweise auch die Geschäfte an der Coesfelder Straße, an der Bahnhofstraße oder dem Adenauerring öffnen könnten. Die Stadt Borken oder auch die Gemeinde Schöppingen hätten Möglichkeiten gefunden, auch Unternehmen einzubinden, die nicht direkt im zentralen Ortskern ansässig seien. Auch für Ahaus müsse es machbar sein, entsprechende Konzepte zu finden.

Erster Beigeordneter Althoff weist daraufhin, dass für ihn die rechtliche Haltbarkeit der ordnungsbehördlichen Verordnung der Maßstab sei. Die Einbindung von derzeitigen Sondergebieten stelle für ihn ein Risiko dar. Wenn ein neues Konzept entwickelt würde, der der Veranstaltung einen anderen Charakter gebe, könne man auch über eine Ausweitung der Verkaufsfläche nachdenken. Dennoch müsse weiterhin die Veranstaltung im Vordergrund stehen, nicht die wirtschaftlichen Interessen.

Ratsherr Reimering (CDU-Fraktion) macht den Vorschlag, im nächsten Jahr mit einer Veranstaltung zu testen, ob nicht auch über einen größeren Bereich eine Veranstaltung und damit auch ein Verkaufsraum möglich sei. Dies sei dann ein Risiko, über das der Rat aber entscheiden könne.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen) würde es befürworten, die Beratung zu diesem Punkt in den Fachausschuss zu verweisen.

Erster Beigeordneter Althoff macht deutlich, dass es einen Antrag von einem Veranstalter geben müsse, der an die Stadtverwaltung heranzutragen sei. Dies sei dann die Basis für eine zu erlassene ordnungsbehördliche Verordnung. Es müsse eine konkrete Idee, ein Konzept geben, wie dies aussehen könne. Das ganze müsse dann auch leistbar sein, denn sonst bestehe die Gefahr, dass das ganze Konzept scheitere.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) hält fest, dass die Idee einer größeren Veranstaltung zukünftig zu verfolgen sei. Allerdings müsse heute über die ordnungsbehördlichen Verordnungen von zwei Veranstaltungen entschieden werden, die schon in Kürze stattfinden würden. Zu Bedenken sei auch, dass die Anzahl an verkaufsoffenen Sonntagen gedeckelt sei. Außerdem sollten bestehende Veranstaltungen nicht in Gefahr gebracht werden.

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 06.10.2019 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung aus Anlass der Veranstaltung Fanfaren, Flammen, Feuerwerk gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat beschließt die in Anlage 02 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 06.10.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Fanfaren, Flammen, Feuerwerk“.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

---

**8 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Sonntagsöffnung aus Anlass des Brunnenfestes im Ortsteil Alstätte am 29.09.2019** V/2019/1254

---

3. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Bereich des Ortsteils Alstätte entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
4. Der Rat beschließt die in Anlage 03 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung „Brunnenfest“ im Ortsteil Alstätte.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

---

**9 Bauleitplanung**

---

**9.1 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 Teil 3 - Feuerwehrgerätehaus Wüllen -,  
a) Beschluss über die Stellungnahmen  
b) Satzungsbeschluss** V/2017/0712/4

---

Beigeordneter Beckmann erläutert die Ausführungen der Beratungsvorlage.  
Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen) hinterfragt, ob es nachbarschaftliche Bedenken zur Anpflanzung eines Baumes 1. Ordnung gebe.

Beigeordneter Beckmann sagt, dass ihm keine entsprechenden Bedenken bekannt seien.

Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen) weist auf den beiliegenden Umweltbericht, hier auf die Seite 9. Das Niederschlagswasser werde komplett in die Kanalisation eingeleitet. Gebe es hier nicht Alternativen, wie etwa ein Einbau einer Rigole.

Beigeordneter Beckmann führt aus, dass geprüft worden sei, ob Rigolen hier. Die Voraussetzung an den Boden im Bereich von Rigolensystemen sei sehr hoch. Hinzu komme die Besonderheit der Lage des Grundstücks, das sich tiefer befinde als die angrenzende Fahrbahn. Im Ergebnis habe man sich nicht für Rigolen entscheiden können.

Der Rat der Stadt beschließt:

**a) Beschluss über die Stellungnahmen<sup>1</sup>**

Über die Stellungnahmen wird wie folgt beschlossen:

AnregNr	Stellungnahme	Beschluss
201.3-01	Ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung	Der Hinweis, dass zur Vervollständigung der Verfahrensunterlagen ergänzende Aussagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.
201.4-01	Festsetzung der Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche	Der Anregung, die Fläche im Kronentraufbereich des Naturdenkmals als private Grünfläche festzusetzen wird nicht gefolgt. Im Kronentraufbereich des Naturdenkmals wird die Gemeinbedarfsfläche als Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen überlagert. (siehe Text Nr. 3.2).
201.4-01.1	Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals	Der Anregung, die Festsetzungen zur Sicherung des Schutzbereichs des Naturdenkmals zu ergänzen, wird gefolgt.
201.4-02	Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen über Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB	Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft beinhalten, wird zur Kenntnis genommen.
201.4-02.1	Ergänzende Aussagen zu den Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets	Die Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB außerhalb des Plangebiets werden auf den städtischen Kompensationsflächen 4 (4.186 Biotopwertpunkte), 10 (1.289 Biotopwertpunkte), 17 (1.151 Biotopwertpunkte) und 19 (2.000 Biotopwertpunkte) durchgeführt.
201.4-03	Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Aussagen zum Artenschutz	Der Hinweis, wonach die Verfahrensunterlagen bislang keine Aussagen zum Artenschutz enthalten, wird zur Kenntnis genommen.
201.4-03.1	Ergänzende Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote	Der Anregung, die Festsetzungen zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu ergänzen, wird gefolgt.
201.4-04	Ergänzung des räumlichen Geltungsbereichs zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung	Der Anregung, den räumlichen Geltungsbereich zugunsten einer Fläche für Maßnahmen zur landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung zu ergänzen, wird nicht gefolgt. Stattdessen wird innerhalb des Plangebiets entlang der Plangebietsgrenze zur freien Landschaft ein 6 m breiter Pflanzstreifen als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Festsetzung wird mit einer Pflanzfestsetzung überlagert, wonach auf der Grünfläche zum Zwecke der landschaftsgerechten Ortsrandeingrünung eine freiwachsende Hecke anzulegen ist.
201.6-01	Prüfung der lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung	Der Anregung, die lärmbedingten Auswirkungen des Feuerwehrgerätehauses auf -schutzbedürftige Gebiete und/oder Nutzungen in der Umgebung zu prüfen, wird gefolgt.
201.6-01.1	Überarbeitung des Schallschutzgutachtens unter Berücksichtigung einer "engeren" Auslegung des Notfallbetriebs	Der Anregung, das Schallschutzgutachten unter Berücksichtigung einer "engeren" Auslegung des Notfallbetriebs zu überarbeiten, wird nicht gefolgt.

<sup>1</sup> Über die ausgegrauten Stellungnahmen wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt entschieden. Angesichts der Tatsache, dass keine neuen Abwägungsgesichtspunkte vorliegen, die zu anderen Beschlüssen führen würden, soll an den Beschlüssen festgehalten werden.



204.1-01	Sondieren der Stellungsbereiche	Der Hinweis, den dokumentierten Stellungsbereich auf Kampfmittel zu sondieren, wird zur Kenntnis genommen.
205-01	Abstimmung der Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572	Der Hinweis, die Detailplanung über die verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die L 572 einvernehmlich abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.
208-01	Entdecken von Bodendenkmälern	Der Anregung, in die Bauleitpläne einen Hinweis auf die §§ 15, 16 und 28 DSchG sowie das Anzeigen erster Erdbebewegungen aufzunehmen, wird gefolgt.
220-01	Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Versorgungsleitungen bei der Durchführung des Bebauungsplans	Der Hinweis, die Hecken entlang der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen so zu setzen, dass Ihre Wurzeln die Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigen oder gefährden, wird zur Kenntnis genommen.
222-01	Nachrichtliche Übernahme der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau	Der Anregung, den Leitungsverlauf der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn-Gronau mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich zu übernehmen, wird gefolgt.
222-02	Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens	Der Anregung, eine Beteiligung des Leitungsträgers bei Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. in unmittelbarer Nähe des Schutzstreifens durch eine textliche Festsetzung zu sichern, wird nicht gefolgt. Der Bebauungsplan erhält einen Hinweis, wonach die Rechte des Leitungsträgers an den von der Hochspannungsleitung berührten Grundstücken in Form von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten gesichert sind.
227-01	Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans	Die Hinweise zur Berücksichtigung der bestehenden Telekommunikationsinfrastruktur bei der Durchführung des Bebauungsplans werden zur Kenntnis genommen.

## b) Satzungsbeschluss

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 89 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21. Juli 2018

(GV. NRW. S. 421) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird der **Bebauungsplan Nr. 40 Teil 3 – Feuerwehrgerätehaus Wüllen** - als

Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmiger Beschluss

**9.2 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 Teil 7 - Bahnhof Ahaus - Abschnitt 1;**  
**a) Beschluss über die Stellungnahmen**  
**b) Satzungsbeschluss** V/2010/0067/3

Beigeordneter Beckmann erläutert die Ausführungen der Beratungsvorlage. Bisweilen habe es keine einvernehmliche Verständigung mit dem Eigentümer gegeben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sei eine Veränderungssperre beschlossen worden, die einmal verlängert worden sei und noch bis zum 11.12.2019 Gültigkeit habe. Eine weitere Verlängerung sei nicht möglich. Aus diesem Grund sei es nun angebracht, über die Aufstellung des Bebauungsplans zu beschließen.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) erläutert, dass die Stadt das Grundstück bereits im Jahr 2009 hätte kaufen können. Auf das Vorkaufsrecht habe der Rat damals verzichtet. Seitdem versuche man diese missliche Entscheidung nach zu justieren. Der Beschluss der heute gefällt werde, werde erst in Jahren zum Tragen kommen, da das in Rede stehende Grundstück zunächst umgewidmet werden müsse.

Der Rat der Stadt beschließt:

**a) Beschluss über die Stellungnahmen**

Über die Stellungnahmen wird wie folgt beschlossen:

AnregNr	Stellungnahme	Beschluss
201.1-01	Gutachterliche Prüfung von Immissionsschutzmaßnahmen	Der Anregung, Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmimmissionen aus dem Gewerbegebiet gutachterlich prüfen zu lassen, wird nicht gefolgt.
201.3-01	Anzeige nach § 58 LWG bei Kanalnetzerweiterung	Der Hinweis auf eine Anzeige nach § 58 (1) Landeswassergesetz bei Erweiterung des Kanalnetzes wird zur Kenntnis genommen.
201.4-01	Fehlende Aussagen bzw. Festsetzungen zum Artenschutz	Der Anregung, eine Artenschutzprüfung durchzuführen und die darin genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt.
201.5-01	Aufnahme von Angaben zur Gemarkung	Der Hinweis, dass die Angaben zur Gemarkung nach Planzeichenverordnung in den Bebauungsplan aufzunehmen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben der Gemarkung werden ergänzt.
201.5-02	Darstellung Flurgrenzen gemäß Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten	Der Hinweis, dass die Darstellung der Flurgrenzen im Bebauungsplan nicht der Zeichenvorschrift für Liegenschaftskarten entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Flurgrenzen wird entsprechend angepasst.
201.7-01	Hinweise zu Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen	Die Hinweise zu Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen.
212-01	Verzicht auf Gliederung des Gewerbegebiets nach Abstandsklassen	Der Anregung, auf die Gliederung des Gewerbegebiets nach Abstandsklassen im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes zu verzichten, wird nicht gefolgt.
212-02	Unzureichende überbaubare Grundstücksflächen	Dem Bedenken, dass die Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung durch fehlende überbaubare Grundstücksflächen eingeschränkt werden, wird nicht gefolgt.

AnregNr	Stellungnahme	Beschluss
212-03	Zweckbestimmung des Gewerbegebiets durch Festsetzungen nicht gewahrt	Dem Bedenken, das durch die Festsetzungen zur Gliederung des Gewerbegebiets nach Abstandsklassen sowie die Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen die Zweckbestimmung des Gewerbegebiets nicht gewahrt bleibt, wird nicht gefolgt.
212-04	Unzureichende Berücksichtigung privater Belange bei der Festsetzung der öffentlichen Grünfläche	Dem Bedenken, dass die Dimensionierung der geplanten Sichtschutzanlage nicht nachvollziehbar sei und die privaten Interessen der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer unzureichend Berücksichtigung finden, wird nicht gefolgt.
220-01	Hinweis auf Hausanschlussleitung im Plangebiet	Der Hinweis auf eine bestehende Hausanschlussleitung für das Haus Schorlemer Straße 1a wird zur Kenntnis genommen.
220-02	Fehlende Aussagen zum Brandschutz	Dem Bedenken, dass die Begründung keine Aussagen zum Brandschutz enthält, wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
225-01	Gasfernleitung am südlichen Rand des Plangebiets	Der Hinweis auf eine am südlichen Rand des Plangebietes befindliche Gasfernleitung wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Gasfernleitung wird als sonstige Darstellung im Bebauungsplan aufgenommen.
225-02	Festsetzung eines Leitungsrechts zugunsten der Thyssengas GmbH	Der Anregung, für die Gasfernleitung L07350 im Bebauungsplan ein Leitungsrecht zugunsten der Thyssengas GmbH vorzusehen, wird nicht gefolgt.
227-01	Hinweis auf Telekommunikationslinien im Plangebiet	Der Hinweis auf bestehende Telekommunikationslinien im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Lage der Telekommunikationslinien wird als sonstige Darstellung im Bebauungsplan aufgenommen.
236-01	Rücksichtnahme auf angrenzenden Kabeltrog und Altleitungen bei Anpflanzungen bzw. Tiefbauarbeiten	Die Hinweise zur Rücksichtnahme auf angrenzenden Kabeltrog sowie mögliche Altleitungen bei Anpflanzungen bzw. Tiefbauarbeiten wird zur Kenntnis genommen.
236-02	Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb	Der Hinweis, dass gegenüber der DB AG keine Entschädigungsansprüche bzgl. Immissionen aus dem bestehenden Bahnbetrieb geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.
236-04	Bebaubarkeit der gewidmeten Flächen erst nach Freistellung gem. § 23 AEG	Der Hinweis, dass die Festsetzungen des Beiblatts 1 des Bebauungsplans erst in Kraft treten, wenn die Flächen für Bahnanlagen nach § 23 AEG freigestellt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.
240-01	Beteiligung der Wehrverwaltung, soweit die Höhe baulicher Anlagen 20 bzw. 30 m überschreitet	Der Anregung, im Bebauungsplan eine Festsetzung zu treffen, die die Beteiligung der Wehrverwaltung regelt, sofern die Höhe baulicher Anlagen 20 bzw. 30 m überschreitet – auch soweit sie untergeordnete Gebäudeteile betrifft –, wird nicht gefolgt.
501-01	Ausweisung eines Industriegebietes statt eines Gewerbegebietes	Der Anregung, statt eines Gewerbegebietes ein Industriegebiet festzusetzen, wird nicht gefolgt.
501-05	Öffentliche Grünfläche mit geplanter Sichtschutzanlage entspricht nicht Anforderungen der DB	Dem Bedenken, dass die geplante Sichtschutzanlage nicht den Anforderungen der Deutschen Bahn an eine geeignete Einfriedung genügt, wird nicht gefolgt.
503-01	Erweiterungsabsichten auf dem Grundstück Industriestraße 13	Der Anregung, die Erweiterungsabsichten auf dem Grundstück Industriestraße 13 durch Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen planungsrechtlich abzusichern, wird gefolgt.

## **b) Satzungsbeschluss**

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird der Bebauungsplan Nr. 13 Teil 7

– Bahnhof Ahaus – Abschnitt 1 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **Abstimmungsergebnis:**

25	Ja -Stimmen
5	Nein-Stimmen
2	Enthaltungen

## **9.3 Baugebiet Hoher Kamp West Abschnitt 2 Bildung einer Erschließungseinheit zur Festsetzung von Erschließungsbeiträgen nach §§ 127 ff. BauGB**

V/2019/1242

---

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) weist daraufhin, dass die Straßen, die derzeit für den Anlieferverkehr und als Zufahrt zum neuen Bauabschnitt dienen, so z.B. die Zellerstraße, im Anschluss saniert werden müssten.

Beigeordneter Beckmann sagt zu, dass die Straßen, die durch den Ausbau in Mitleidenschaft gezogen würden, im Nachgang wieder Instand gesetzt würden.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, den Erschließungsaufwand für die Straßen Am Hufe, Dengelstraße, Heuerlingstraße, Milanweg, Stellmacherweg, Sohlstätte, Weberstraße und Zellerstraße im Baugebiet Hoher Kamp West Abschnitt 2, wie in Anlage 01 dargestellt, gemäß § 130 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 EBS zur Festsetzung von Erschließungsbeiträgen, gemeinsam zu ermitteln. Die Anlage 01 ist Bestandteil des Beschlussvorschlags.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschluss

## **10 Anträge der Fraktionen**

---

### **10.1 Überquerung Andreasstraße zwischen Wüllen Nord, Bauabschnitt 1 und dem St. Andreas Kindergarten; Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2019 A/2019/0207**

---

Ratsherr Terhaar (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag der Fraktion. Die Verwaltung solle beauftragt werden, auch im Hinblick auf den 2. Bauabschnitt hier eine gute und sichere Verkehrsregelung zu schaffen.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass diese Aspekte im Rahmen der Ausbauplanung im Fachausschuss vorgestellt und beraten würden.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) bringt den Einwand vor, dass in diesem Zuge dann der gesamte Bereich der Andreasstraße, insbesondere auch das Umfeld am Kindergarten, betrachtet und übergreifend geplant werden müsse.

Bürgermeisterin Voß hält fest, dass sich die anstehenden Planungen auch auf das Umfeld des Kindergartens erweitert werde.

Ratsherr Vöcking (CDU-Fraktion) schlägt vor, als kurzfristige Lösung dort die Tempo-30-Zone zu erweitern.

Erster Beigeordneter Althoff führt an, dass dies ohne weiteres nicht möglich sei. Die Voraussetzungen für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung müssten vorliegen.

## **10.2 Leuchtturmspielplätze;**

**Antrag der CDU-Fraktion vom 30.08.2019 A/2019/0208**

---

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag der Fraktion. Es sei wichtig, dass es nicht nur in der Ahauser Kernstadt, sondern auch in den Ortsteilen angemessen große Spielplätze gebe. Diese müssten nicht die Größe wie die Leuchtturmspielplätze haben, sollten dennoch besondere Anziehungskraft haben.

Beigeordneter Leuker schildert, dass es genau zu diesem Zweck die Arbeitsgruppe Spielraumplanung des Jugendhilfeausschusses gebe, in der aktuell über die Gestaltung und der Steigerung der Attraktivität der Spielplätze in den Ortslagen gehe. Im Übrigen gebe es einen Grundsatzbeschluss zu Spielplätzen aus dem Jahr 2015, der abgearbeitet werde.

Bürgermeisterin Voß lässt über die Verweisung in den Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist die Beratung des Antrages der CDU-Fraktion in den Jugendhilfeausschuss.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschlüsse

Damit ist der Antrag angenommen.

## **10.3 Erhalt des Wäldchens im Gewerbegebiet Ost - Boschstraße - Flur 37, Flurstück 315;**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019**

A/2019/0209

---

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erläutert den Antrag der Fraktion. Das in Rede stehende Grundstück an der Boschstraße, auf dem das Wäldchen stehe, sei noch nicht verkauft, so dass der Grundstückszuschnitt noch geändert werden könne, damit das Wäldchen erhalten bleibe. Für die Tierwelt, für die Erholung der Beschäftigten im Gewerbegebiet und für eine positive Co<sup>2</sup>-Bilanz solle daher auf ein Fällen verzichtet werden. Bekannt sei, dass für den vorgesehenen Wegfall des Waldstücks bereits Ausgleichsmaßnahmen in Borkenwirthe durchgeführt worden seien, die somit in Ahaus keinem zu Gute kämen.

Beigeordneter Beckmann weist darauf hin, dass der Bebauungsplan bereits vor Jahren vom Rat beschlossen worden sei. Es wäre sinnvoll gewesen, wenn die nun laufende Diskussion

schon im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans geführt worden wäre. Der Bebauungsplan sehe vor, dass das Wäldchen nicht erhalten bleibe. Das Grundstück sei tatsächlich noch nicht verkauft, allerdings einem Unternehmen bereits zugesagt worden. Er sehe nun zwei Möglichkeiten, wie mit der Situation verfahren werden könne: entweder treffe man mit dem potenziellen Käufer eine freiwillige Regelung oder man müsse eine Änderung des Bebauungsplans mit allen notwendigen Verfahrensschritten anstreben. Dieses Verfahren müsse dann auch mit einer Veränderungssperre begleitet werden.

Bürgermeisterin Voß stellt klar, dass der Natur- und Umweltschutz grundsätzlich eine besondere Bedeutung habe. Dennoch müsse der Rat der Stadt Ahaus für Verlässlichkeit gegenüber Dritten stehen. Es sei wichtig, künftig darauf zu achten, dass diese Aspekte bei der Aufstellung von Plänen beachtet würden.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) schlägt vor, dass die Verwaltung an den Kaufinteressenten herantreten solle, um hier anzufragen, ob es die Aussicht für eine freiwillige Regelung zum Erhalt des Wäldchens gebe. Ggf. könne die Stadt diese Fläche dann in Ahaus an anderer Stelle ausgleichen.

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) sieht dies als keinen gangbaren Weg an, da durch eine bloße Anfrage bei dem Unternehmer Druck aufgebaut werde. Er halte es für angemessener beim Kaufinteressenten zu erfragen, ob er den in Rede stehenden Teil des Grundstücks für die Realisierung seines Vorhabens benötige.

Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erklärt, dass er, sofern diese Frage an den Kaufinteressenten herangetragen werde, seinen Antrag zurückziehe.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) möchte wissen, ob der Verwaltung konkrete Planungen des Kaufinteressenten bekannt seien.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass konkrete Planungen aktuell nicht bekannt seien. Allerdings hätte der Unternehmer in den vergangenen Gesprächen deutlich gemacht, dass er für seine Baumaßnahme gerne mehr Fläche gehabt hätte. Dies könne man als Signal werten, dass er auf die vorhandenen qm angewiesen sein dürfte.

#### **10.4 Einsatz von genehmigungspflichtigem RC-Schotter; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019**

A/2019/0210

Beigeordneter Beckmann beantwortet die von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vorgelegten Fragen zum RC-Schotter.

Frage 1:

Wie viele Anträge auf Einbau von genehmigungspflichtigen Recyclingbaustoffen wurden in dem Jahr 2018 und aktuell 2019 gestellt und genehmigt?

Beigeordneter Beckmann: Bei der Stadt Ahaus sei kein Antrag gestellt worden, da die Stadt Ahaus nicht zuständig sei, sondern die Untere Wasserbehörde, demnach der Kreis Borken.

Frage 2:

Werden bei Baumaßnahmen seitens der Bauaufsicht Untersuchungen des verwendeten Auffüllmaterials vorgenommen? Wenn ja, mit welchem Ergebnissen? Wenn nein, wieso nicht?

Beigeordneter Beckmann: Der Einbau von recyclingfähigem Baumaterial sei bauordnungsrechtlich nicht genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht bestehe lediglich in wasserrechtlicher Hinsicht.

Frage 3:

Sind seitens der Verwaltung Fälle bekannt, in den widerrechtlich ohne Genehmigung Recyclingstoffe verwendet wurden? Wenn ja, wie wurde in diesen Fällen verfahren?

Beigeordneter Beckmann: Ein Fall sei bekannt geworden und an die Untere Wasserbehörde weitergegeben worden.

Frage 4: Wird im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung bereits auf die gesetzlichen Vorgaben zum Einbau von Recyclingstoffen hingewiesen?

Beigeordneter Beckmann: Bei städtischen Tiefbaumaßnahmen werde vom Unternehmer ein Nachweis über den Einsatz von chemischen Inhaltstoffen verlangt. Darüber hinaus habe das Unternehmen die Eignung der Baumaterialien für den Straßenbau nachzuweisen. Bei Freistellungen von Bauvorhaben werde nicht geprüft. Bei Beteiligung der Unteren Wasserbehörde würden ggf. Hinweise in die Baugenehmigung aufgenommen.

## **10.5 Beitritt der Stadt Ahaus zur Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte (AGFS);**

**Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30.08.2019**

A/2019/0211

---

Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) erläutert den Antrag der Fraktion.

Bürgermeisterin Voß schlägt die Verweisung in den Fachausschuss vor. Die Vorteile eines Beitritts lägen im exklusiven Zugang zu Fördermitteln, der Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, Beratung bei Fragen der Nahmobilität. Aufnahmekriterien seien die politische Beschlussfassung, Einhaltung von Kriterien der Nahmobilität und der Städtebauplanung. Der Jahresbeitrag liege bei 2.500 Euro.

Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) weist daraufhin, dass insgesamt mehr als 50 Kriterien für die Aufnahme zu erfüllen seien. Ihm sei es wichtig, zunächst Schwachstellen, die im Stadtgebiet vorhanden und bekannt seien, abzustellen.

Bürgermeisterin Voß lässt über die Verweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr entscheiden.

Der Rat der Stadt Ahaus verweist den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmiger Beschlüsse

Damit ist der Antrag angenommen.

## **11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung**

---

Fragen des Rates

- Ratsherr Rudde (CDU-Fraktion) zum IT-Support an den Grundschulen und zur IT-Ausstattung der Graeser Grundschule

Bürgermeisterin Voß habe keine Information darüber, dass es hier Probleme gebe. Sie werde Rückmeldung geben, sobald klar ist, was genau fehle oder woran es mangle.

- Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) zum Sachstand Bauvorhaben Hasenkuhle

Beigeordneter Beckmann teilt mit, dass das Planungsbüro die aufbereiteten Unterlagen zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr Ende Oktober 2019 fertig stellen werde.
- Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) zum Sozialen Wohnungsbau in Ahaus

Beigeordneter Beckmann berichtet, dass es den in den vergangenen Ratssitzung erwähnten Interessenten noch gebe. Derzeit arbeite man an einem möglichen Vertrag. Sollten anderen Konditionen beabsichtigt werden, würde dies über den Rat entschieden.
- Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) zum Einsatz der Förder-summe i.H.v. 1,23 Mio. Euro aus dem Digitalpakt NRW

Beigeordneter Leuker antwortet, dass der Fachbereich Datenverarbeitung zusammen mit den Schulen die Anträge erarbeite. Es gebe den Medienentwicklungsplan und nun gehe es darum, den vorhandenen und fortgeschriebenen Plan so in die Projektbeschreibung aufzunehmen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt würden.
- Ratsfrau Heijnk (UWG-Fraktion) zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass man derzeit an dem Thema arbeite, so sei dies auch bei der Besprechung der Bürgermeister und Beigeordneten im Kreis Borken diskutiert worden. Es gebe unterschiedliche Ansätze, eine Generallösung gebe es allerdings nicht.
- Ratsherr Homann (UWG-Fraktion) zur Zuwegung des Mountainbikeparks

Bürgermeisterin Voß erklärt, dass in der Verwaltung nicht gekannt sei, dass der Mountainbikepark im Sommer nicht über den Weg zu erreichen gewesen sei. Das lasse sich aber wahrscheinlich mit den parkenden Autos von Besuchern des AquAHAUS erklären.
- Ratsherr Kappelhoff (CDU-Fraktion) zur Sanierung der Wirtschaftswege

Beigeordneter Beckmann weist daraufhin, dass der Auftrag im heutigen nicht-öffentlichen Sitzungsteil vergeben werde. Mit dem Beginn der Arbeiten solle die Maisernte abgewartet werden.
- Ratsherr Rudde (CDU-Fraktion) zur Klimatechnik im Ratssaal

Bürgermeisterin Voß teilt mit, dass aktuell ein Auftrag für eine Machbarkeitsstudie vergeben worden sei, um zu ermitteln, was in diesem Raum an Umbauarbeiten notwendig und umsetzbar sei.



## Mitteilungen der Verwaltung

- Bürgermeisterin Voß zum Austritt des Rats Herrn Niestegge aus der SPD-Fraktion

Rats Herr Niestegge habe ihr den Austritt aus der SPD-Fraktion und den Eintritt in die UWG-Fraktion erklärt.

- Bürgermeisterin Voß zur Feierstunde 50 Jahre Ahaus - Wüllen / Ammeln

Alle Ratsmitglieder seien am 30.09.2019, 18 Uhr, im Ratssaal zu dieser öffentlichen Feier herzlich eingeladen.

- Bürgermeisterin Voß zur Veranstaltung Faire Beschaffung in Gronau

Alle Interessierte seien hierzu herzlich am 23.09.2019 in die Stadtbücherei Gronau eingeladen.

- Beigeordneter Beckmann zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit der Abfallberatung

Mit den Gemeinden Heek, Schöppingen und Legden seien schon vor Jahren die Verträge aufgehoben worden. Die Aufhebung sei nun der Kommunalaufsicht anzuzeigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen. Außerdem seien die Räte hierüber zu informieren.

- Beigeordneter Beckmann zur Erfassung und Bewertung von Wirtschaftsweegen

Die Stadt Ahaus habe die Fa. GeCom mit der Bewertung und Kategorisierung der Wirtschaftswege beauftragt, um anschließend für die nachhaltige Modernisierung der Wirtschaftswege einen Förderantrag beim Land NRW zu stellen. Jede Maßnahme könne mit 500.000 Euro bzw. 70 % der Maximalforderung gefördert werden.

gez. **Karola Voß**  
Vorsitzende

gez. **Doris Zevenbergen**  
Schriftführerin